

11834/AB**vom 08.11.2022 zu 12426/J (XXVII. GP)****bmk.gv.at**

= Bundesministerium
Klimaschutz, Umwelt,
Energie, Mobilität,
Innovation und Technologie

Leonore Gewessler, BA
Bundesministerin

An den
Präsident des Nationalrates
Mag. Wolfgang Sobotka
Parlament
1017 W i e n

leonore.gewessler@bmk.gv.at
+43 1 711 62-658000
Radetzkystraße 2, 1030 Wien
Österreich

Geschäftszahl: 2022-0.684.601

. November 2022

Sehr geehrter Herr Präsident!

Die Abgeordneten zum Nationalrat Mag. Loacker, Kolleginnen und Kollegen haben am 23. September 2022 unter der **Nr. 12426/J** an mich eine schriftliche parlamentarische Anfrage betreffend Pensionierungen bei den ÖBB 2021 gerichtet.

Diese Anfrage beantworte ich wie folgt:

Grundsätzlich ist anzumerken, dass sich das Pensionssystem der ÖBB in den vergangenen Jahren drastisch geändert hat. Die Angleichung an die Werte des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetz (ASVG) erfolgt in großen Schritten.

Weiters haben die ÖBB die Empfehlungen des Rechnungshofes umgesetzt: das Pensionsantrittsalter steigt und Altersteilzeitmodelle werden gelebt.

Das alte ÖBB-Pensionsrecht kommt nur noch für Mitarbeiter:innen zur Anwendung, die vor dem 01. Jänner 1995 eingetreten sind. Aufgrund dieser Umstellung sind die Beiträge der ÖBB-Mitarbeiter:innen ins ASVG-System massiv gestiegen, da alle Neueintritte nun seit mehr als einem Vierteljahrhundert ins ASVG-System einzahlen.

Zu Frage 1:➤ **ÖBB-Pensionsrecht neu (ASVG):**

- a. Wie viele **Pensionierungen** hat es im Jahr 2021 gegeben? (nach altersbedingt, krankheitsbedingt, organisatorisch bedingt und gesamt)
- b. Wie hoch war das **durchschnittliche Pensionsantrittsalter bei Pensionierungen** im Jahr 2021? (nach altersbedingt, krankheitsbedingt, organisatorisch bedingt und gesamt)
- c. Wie hoch war die **durchschnittliche Pension** im Jahr 2021? (nach altersbedingt, krankheitsbedingt, organisatorisch bedingt und gesamt)

Wie von den ÖBB mitgeteilt wurde, liegen dem ÖBB-Konzern nur die Detailinformationen zu den Ruhestandsversetzungen von ÖBB-Beamten vor. Bei diesen geht das Dienstverhältnis von einem Aktivdienst- in ein Ruhestandsverhältnis über. Somit kennt die ÖBB den genauen Grund der Ruhestandsversetzung und betreut diese Personen auch pensionsseitig weiter. Bei ASVG-Versicherten ist das nicht der Fall. Hier gibt es weder eine Ruhestandsversetzung, noch werden diese Personen seitens ÖBB pensionsseitig weiter betreut, da hierfür die BVAEB oder ein anderer Pensionsversicherungsträger zuständig ist. Daher verfügen die ÖBB – wie jeder andere Arbeitgeber in Österreich auch – über keine umfassende „Pensionsstatistik“ der Gesamtheit ihrer Mitarbeiter:innen. Diese Daten können nur über den Pensionsversicherungsträger valide abgefragt werden.

Zu Frage 2:➤ **ÖBB-Pensionsrecht alt (Beamtenpensionen):**

- a. Wie viele **Pensionierungen** hat es im Jahr 2021 gegeben? (nach altersbedingt, krankheitsbedingt, organisatorisch bedingt und gesamt)
- b. Wie hoch war das **durchschnittliche Pensionsantrittsalter bei Pensionierungen** im Jahr 2021? (nach altersbedingt, krankheitsbedingt, organisatorisch bedingt und gesamt)
- c. Wie hoch war die **durchschnittliche Pension** im Jahr 2021? (nach altersbedingt, krankheitsbedingt, organisatorisch bedingt und gesamt)

Pensionierungen im Jahr 2021:

<i>altersbedingt</i>	<i>krankheitsbedingt</i>	<i>organisatorisch bedingt</i>	<i>gesamt</i>
1.135	342	25	1.502

Durchschnittliches Pensionsantrittsalter bei Pensionierungen im Jahr 2021:

<i>altersbedingt</i>	<i>krankheitsbedingt</i>	<i>organisatorisch bedingt</i>	<i>gesamt</i>
61,2	56,2	58,4	60,0

Durchschnittliche Höhe der Pension im Jahr 2021 (in € brutto):

<i>altersbedingt</i>	<i>krankheitsbedingt</i>	<i>organisatorisch bedingt</i>	<i>gesamt</i>
3.290,03	2.453,03	3.183,64	3.097,68

Zu Frage 3:

- Wie hoch war die **Gesamtzahl der ÖBB-Beamtenpensionen** im Jahr 2021 (mit und ohne Hinterbliebenenpensionen)?

Gesamtzahl der ÖBB-Beamt:innenpensionen im Jahr 2021:

mit Hinterbliebenenpensionen	ohne Hinterbliebenenpensionen
59.820	40.944

Zu Frage 4:

- Wie hoch war der **ÖBB-Beamtenpensionsaufwand** im Jahr 2021?
- Pensionsaufwände ohne Hinterbliebenenpensionen?
 - Pensionsaufwände für Hinterbliebenenpensionen?
 - Einnahmen?
 - „Dienstgeber-Pensionsbeitrag der ÖBB“?
 - „Pensionsbeitrag und Pensionssicherungsbeitrag der aktiven Bundesbahnbeamten und -beamten“?
 - „Pensionssicherungsbeitrag der Bundesbahn-Pensionistinnen und -Pensionisten“?

ÖBB Beamt:innenpensionsaufwand im Jahr 2021:

Pensionsaufwände ohne Hinterbliebenenpensionen	1.674,0 Mio.
Pensionsaufwände für Hinterbliebenenpensionen	401,40 Mio.
Dienstgeber-Pensionsbeitrag der ÖBB	128,50 Mio.
Pensionsbeitrag und Pensionssicherungsbeitrag der aktiven Bundesbahnbeamten und -beamten	124,00 Mio.
Pensionssicherungsbeitrag der Bundesbahn-Pensionistinnen und -Pensionisten	86,80 Mio.

Zu Frage 5:

- Bis wann planen Sie dem Nationalrat eine Regierungsvorlage entsprechend der Rechnungshofempfehlungen vorzulegen, um den steigenden ÖBB-Pensionsaufwand zu reduzieren?

Um den Grundstein für eine wirtschaftlich nachhaltige Unternehmensentwicklung der ÖBB zu legen, wurden zeitgerecht grundlegende Umstellungen im Dienstrechtf der ÖBB und darauf aufbauend im ÖBB-Pensionssystem vorgenommen: Für alle ÖBB-Mitarbeiter:innen, die seit 1995 in den Dienststand der ÖBB aufgenommen wurden und in Zukunft aufgenommen werden, gilt nunmehr das dem Allgemeinen Sozialversicherungsgesetz (ASVG) folgende Pensionsrecht. Definitivstellungen von ÖBB-Mitarbeiter:innen waren nur für Aufnahmen vor 1995 möglich und werden daher längst nicht mehr vorgenommen. Für jene definitiv gestellten Bundesbahnbeamten und -beamten, die vor dem Jahr 1995 in den Dienststand der ÖBB aufgenommen wurden, wurde seitens des österreichischen Gesetzgebers im Pensionsrecht der ÖBB ein Übergangsrecht geschaffen, wobei im Zeitverlauf alle Pensionsharmonisierungsschritte auch in

diesem Pensionsrecht umgesetzt wurden. Dieses Übergangsrecht stellt nunmehr ein Auslaufmodell dar. Vor dem Hintergrund der Reformschritte vergangener Jahre und wirksam ergriffener Maßnahmen, um ältere Mitarbeiter:innen verstärkt in Beschäftigung zu halten und die Antrittsalter zu erhöhen sowie unter Verweis auf das Vertrauensschutzprinzip und eine potenziell damit einhergehende verfassungsrechtliche Unzulässigkeit weiterer pensionsrechtlicher Eingriffe sind derzeit keine Änderungen zu dem seitens des Gesetzgebers in der vorliegenden Form festgelegten Übergangsrecht vorgesehen.

Leonore Gewessler, BA

